



**Inhalt**

- 7. 2021 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 25.05.2021 über die 8. Satzung vom 27.05.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borchten vom 02.11.1999**
- 8. 2021 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 01.06.2021 über die 1. Satzung vom 25.04.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einem außerunterrichtlichen Angebot in der Primarstufe der Gemeinde Borchten vom 22.12.2016**
- 9. 2021 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 02.06.2021 über die öffentliche Auslegung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Immissionsschutz im Gebiet der Gemeinde Borchten**
- 10. 2021 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 02.06.2021 über die Richtlinie der Gemeinde Borchten zur Vergabe des „Heimat-Preises“**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchten.de](http://www.borchten.de) abzurufen.

**8. Satzung**  
**vom 27.05.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borchten vom**  
**02.11.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Folgende Regelungen der Hauptsatzung vom 02.11.1999 werden wie folgt geändert:

I.

**§ 3**  
**Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

- (4) Für die Verwendung des Wappens durch Dritte wird eine entsprechende Richtlinie erlassen.

**§ 5**  
**Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

- entfallen -

**§ 6**  
**Gleichstellung der Geschlechter**

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Federführung bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes. Die einzelnen Fachbereiche unterstützen sie bei der Erfüllung der Aufgabe.

**§ 7**  
**Unterrichtung der Einwohner**

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde bzw. der Gemeindebezirke ein. Die Einladung wird auch den örtlichen Tageszeitungen zur Verfügung gestellt. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Die Festlegung dieser Ratsmitglieder erfolgt mit der Entscheidung des Rates über die Durchführung einer Einwohnerversammlung. Eine Beschlussfassung findet in der Einwohnerversammlung nicht statt. Über ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Rat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben ist.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Borchten fallen. Anregungen und Beschwerden sind spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag bei der Gemeinde einzureichen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am 14. Tag vor dem Sitzungstag zur Post (Poststempel) gegeben wird.
  
- (5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt;
  - c) diese als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind.

## **11 Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter und die Fachbereichsleitungen.

## **§ 19 Aufgaben des Bürgermeisters, Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten**

- (2) Abweichend von §73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten in einer Führungsposition der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bedienstete in Führungspositionen sind alle Fachbereichsleitungen, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen.

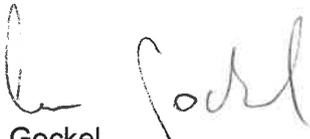
## **§ 21 Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Gemeinde Borchten vollzogen.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Amtsblatt der Gemeinde Borchten mit der Bekanntmachung erscheint. Das Amtsblatt ist nachrichtlich auf der Internetseite der Gemeinde Borchten ([www.borchten.de](http://www.borchten.de)) einzusehen.

## II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Gockel  
Bürgermeister

Jablonski  
Schriftführerin

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 25.05.2021



Gockel  
Bürgermeister

**1. Satzung vom 25.04.2019 zur Änderung der Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einem außerunterrichtlichen Angebot in der Primarstufe der Gemeinde Borchten vom 22.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), der §§ 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) -Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder-und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII -vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

- I. § 1 Abs. 2 bis 5, § 3 Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 2 bis 5, sowie § 6 Abs. 1 erhalten folgende Fassungen:

**§ 1 - Allgemeines**

- (2) Die Gemeinde Borchten ist Schulträger des Grundschulverbundes Nordborchen-Alfen, des Grundschulverbundes Kirchborchen-Etteln und der Grundschule Dörenhagen. Am Grundschulverbund Nordborchen-Alfen wird die klassische Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ angeboten. Am Grundschulverbund Kirchborchen-Etteln und an der Grundschule Dörenhagen werden außerunterrichtliche Angebote im Rahmen einer Offenen Ganztagschule und eine Randstundenbetreuung angeboten. Am Teilstandort Etteln erfolgt nur eine Randstundenbetreuung. Alle Angebote erfolgen, außer an unterrichtsfreien Tagen, in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Grundlage ist der Erlass „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW 1/11 S. 38, **berichtigt 02/11 S. 85**), **1. Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 13.12.2018 (ABI. NRW. 01/19); RdErl. v. 16.02.2018 (ABI. NRW. 03/18 S. 37) RdErl. v. 09.03.2016 (ABI. NRW. 04/16 S. 38); RdErl. v. 15.01.2015 (ABI. NRW. S. 68)**. Die Betreuungen erfolgen in Trägerschaft des jeweiligen Fördervereins, der Maßnahmeträger der Betreuungsangebote ist.
- (3) In den Ferien kann ein gesondertes Betreuungsangebot vorgehalten werden, welches ebenso durch die Fördervereine den in Abs. 2 genannten Maßnahmeträger angeboten wird. Die Beiträge für die Ferienbetreuung werden separat vom jeweiligen Förderverein Maßnahmeträger eingezogen und bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Förderverein Maßnahmeträger. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

- (5) Für die Teilnahme am Mittagessen wird vom Maßnahmeträger Träger des außerunterrichtlichen ~~Betreuungsangebotes~~ ein zusätzliches Entgelt ~~Beitrag~~ erhoben. ~~Die Beiträge~~ Das Entgelt der Eltern sollen die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Bei Anmeldung zur OGS ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich. Erfolgt die Teilnahme an der klassischen Betreuung „Schule von acht bis eins“ bzw. „Dreizehn Plus“ oder an der Randstundenbetreuung über 13 Uhr hinaus, so ist auch hier die Teilnahme am Mittagessen verbindlich. ~~Die Festlegung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung, die Zahlungsweise und die Abrechnung kann durch den Maßnahmeträger der Betreuung oder durch den Erbringer der Mittagsverpflegung erfolgen.~~ Einzelheiten regeln die Betreuungsverträge zu den jeweiligen Angeboten.

### § 3 - Beitragszeitraum

- (5) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigte(n) mit einer Frist von vier Wochen zum 1. des Folgemonats möglich bei:
- Änderung der Personensorge für das Kind
  - Wechsel der Schule
  - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Anderslautende Kündigungsregelungen in den Betreuungsverträgen der Fördervereine Maßnahmeträger bleiben unberührt.

- (6) Ein Kind kann durch den Träger der Maßnahme von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
- der Personenkreis im Sinne des § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
  - die erforderliche Zusammenarbeit mit dem oben genannten Personenkreis von diesem nicht mehr möglich gemacht wird
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
  - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

Anderslautende Ausschlussregelungen in den Betreuungsverträgen der Fördervereine Maßnahmeträger bleiben unberührt.

### § 4 - Höhe der Elternbeiträge

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der ~~3. Einkommensgruppe~~ 2. Einkommensstufe ergibt, zu zahlen.
- (3) ~~Für die Teilnahme am Mittagessen wird vom Träger des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Beiträge der Eltern sollen die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Bei Anmeldung zur OGS ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich. Erfolgt die Teilnahme an der klassischen Betreuung „Schule von acht bis eins“ bzw. „Dreizehn Plus“ oder an der Randstundenbetreuung über 13 Uhr hinaus, so ist auch hier die Teilnahme am Mittagessen verbindlich. Die Festlegung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung, die Zahlungsweise und die Abrechnung kann durch den Maßnahmeträger der Betreuung oder durch den Erbringer der Mittagsverpflegung erfolgen. Einzelheiten regeln die Betreuungsverträge zu den jeweiligen Angeboten.~~ (Dieser Absatz entfällt nicht, er wird unter § 1 Abs. 5 neu gefasst.)

- (43) Maßgeblich für die Berechnung der Elternbeiträge ist die gebuchte Betreuungszeit laut dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Der volle Elternbeitrag gemäß Anlage ist bei kompletter Buchung des maximalen Betreuungsangebotes zu zahlen. Erfolgt die Buchung eines Betreuungsangebotes nur in einem anteiligen Stundenumfang, so erfolgt auch die Berechnung des Elternbeitrages entsprechend anteilig. Die anteiligen Beiträge werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet. Diesbezüglich wird eine maximale Betreuungszeit bis 16:00 Uhr festgelegt. Hinsichtlich des Betreuungsbegins wird für alle Grundschulstandorte die Uhrzeit 11:30 Uhr zu Grunde gelegt.
- (54) Sofern vom Förderverein Maßnahmeträger eine Veränderung der Buchungszeiten mitgeteilt wird, erfolgt zum ersten des betreffenden Monats eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

### **§ 6 - Beitragserlass bzw. -übernahme**

- (1) ~~Besuchen mehrere als ein~~ Kinder von Personen im Sinne des § 2, die ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Gemeinde Borcheln haben, gleichzeitig ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege im Kreis Paderborn, ~~so~~ wird nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist ~~der höhere Beitrag zu zahlen. der Elternbeitrag für das außerunterrichtliche Betreuungsangebot des 2. und jedes weiteren Kindes erlassen.~~ Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wird nur auf entsprechenden Antrag frühestens ab dem Vormonat des Antragseingangs bei der Gemeinde Borcheln gewährt. Der Antrag auf Geschwisterbeitragsbefreiung ist gem. § 3 Abs. 2 jährlich neu zu stellen.

Diese Geschwisterbeitragsbefreiung gilt nicht, sofern sich ein Geschwisterkinder im letzten in beitragsfreien Kindergartenjahren befindet.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird weiterhin fällig.

## **II. Inkrafttreten**

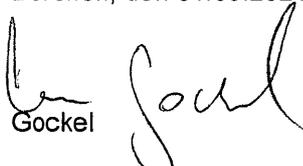
Diese Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borcheln, den 01.06.2021

  
Gockel  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **der Gemeinde Borchten**

#### **über die öffentliche Auslegung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Immissionsschutz im Gebiet der Gemeinde Borchten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Immissionsschutz im Gebiet der Gemeinde Borchten (OBVI) wird in der vom Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagen Form beschlossen. Der beschlossene Entwurf ist gemäß § 5 Absatz 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) öffentlich auszulegen. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist entsprechend anzuwenden.

#### **Begründung:**

Nach Ablauf der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Borchten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Borchten wurde die Verordnung in Anlehnung der an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes neu gefasst. Regelungen, die den Schutz von Menschen, Natur, Anlagen und Einrichtungen vor schädlichen Immissionen regeln, wurden in einer gesonderten Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Immissionsschutz (OBVI) zusammengefasst.

#### Mittagsruhe

Mittagsruhe ist eine Erholungsphase zur Mittagszeit. Mittagsruhe kann Mittagsschlaf bedeuten, aber auch lediglich Ausruhen meinen. Äußere Einflüsse, vor allem Lärm, können die Erholungsphase während der Mittagsruhe stören. Regelmäßige Mittagsruhe findet man vor allem bei Kleinkindern, Kranken und älteren Menschen.

#### Brauchtumsfeuer

Zur Durchführung von Brauchtumsfeuern gibt es bislang keine Regelungen im Gemeindegebiet. Entsprechend der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes soll aus Gründen der Gefahrenabwehr sowie des Natur- und Umweltschutzes von der gemäß § 7 Absatz 1 LImSchG NRW gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen nähere Einzelheiten zur Beschaffenheit des Abbrennmaterials und dessen Umgang sowie zu Abstandsregelungen und der Durchführung der Brauchtumsfeuer festgelegt werden.

#### Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

Den Kommunen obliegt die Pflicht, Menschen, die natürliche Umwelt sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die Landesvorschrift, das Landesimmissionsschutzgesetz, dient als rechtliche Grundlage für die Umsetzung des Bundesrechts und regelt in § 9 die Nachtruhe. Dementsprechend sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Im Rahmen der Zuständigkeit können die Gemeinden bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen durch Ordnungsbe-

hördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder von besonderer kommunaler Bedeutung ist und das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt. Die örtlichen Vereine sind ein wichtiges Bindeglied der Bürger in der Gemeinde. Sie fördern unter anderem das Zusammengehörigkeitsgefühl, stärken die Dorfgemeinschaft und pflegen das Brauchtum. Die in der Verordnung aufgeführten Veranstaltungen beruhen als Brauchtumsveranstaltungen sowohl auf historischen als auch kulturellen Umständen und sind zudem auch von kommunaler Bedeutung, so dass das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung dem einzelnen Schutzbedürfnis überwiegt.

### Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

Zur Abwendung von nicht unerheblichen Geruchsbelästigungen der Bevölkerung und damit zur Abwehr von Gesundheitsgefährdungen ist es unerlässlich, bei Reinigungen/Entleerungen von entsprechenden Behältnissen schädliche Umweltwirkungen zu vermeiden. Daher ist insbesondere in Abs. 2 aufgenommen worden, dass übelriechende und ekelerregende Fäkalien usw. mit Ausnahme von Mist nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Weitergehende Regelungen zum Ausbringen von Gülle, Jauche etc. auf Ackerflächen sind nicht getroffen worden, da hierzu bereits in § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung Regelungen getroffen sind und der Direktor der Landwirtschaftskammer gemäß der Zuständigkeitsverordnung für das Düngemittelgesetz und die Düngeverordnung zur Überwachung und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich zuständig ist.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Begründung liegt in der Zeit vom

**07.06.2021 bis einschließlich 06.07.2021**

während der Dienststunden bei der Gemeinde Borchon, im Bürgerbüro, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einwendungen sind während der Auslegungsfrist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Borchon, Unter der Burg 1, 33178 Borchon, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Borchon in öffentlicher Sitzung.

### Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Verordnung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Immissionsschutz im Gebiet der Gemeinde Borchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

33178 Borchten, den 02.06.2021

Gemeinde Borchten

Der Bürgermeister

gez.

Gockel

**Richtlinien  
der Gemeinde Borchten zur Vergabe des „Heimat-Preises“**

**auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Umsetzung des Förderprogrammes „Heimat-Preis“;  
Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 2018, Stand 16.03.2021**

**in der durch den Rat der Gemeinde Borchten  
am 06.05.2021 beschlossenen Fassung**

**1. Präambel**

„Tagtäglich setzen sich in unserem Land ehrenamtliche Frauen und Männer für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement unsere Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass unsere Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und sie geben diese an die nächste Generation weiter“, so die Erklärung von Ministerin Ina Scharrenbach zum Heimat-Förderprogramm.

**2. Ziel der Ehrung**

Bürgerschaftliches Engagement ist die Basis einer funktionierenden Gesellschaft. In der Gemeinde Borchten engagieren sich viele Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Gruppen etc. vorbildlich und in herausragender Art und Weise in den unterschiedlichsten Bereichen für das Gemeinwohl. Diese Leistung soll in den Jahren 2021 und 2022 mit dem durch das Land Nordrhein-Westfalen finanzierten Heimat-Preis gewürdigt werden. Die Würdigung soll gleichzeitig Beispiel sein, andere Bürgerinnen und Bürger zum ehrenamtlichen Engagement zu motivieren und deren Bewusstsein für ein verantwortungsvolles gemeinschaftliches Zusammenleben zu stärken.

**3. Preiskriterien**

Der Preis kann für besondere ehrenamtliche Verdienste, herausragende Projekte oder besonderen Einsatz an Vereine, Initiativen, Institutionen, Gruppen oder Einzelpersonen, die in der Gemeinde Borchten aktiv sind, vergeben werden.

Festlegung der Art des Projektes bzw. ehrenamtlichen Engagements:

1. Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.
2. Beitrag zur Erhaltung von Tradition, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes.
3. Beitrag zur Bewahrung der heimischen Natur.
4. Beitrag zur Zukunftssicherung und Digitalisierung.

Das Land hat für das Jahr 2021 auf Festlegung eines Schwerpunktes verzichtet. Sollte in 2022 ein solcher festgelegt werden, ist dieser zu berücksichtigen.

Das Preisgeld in Höhe von 5.000 € kann an eine Gesamtpreisträgerin/einen Gesamtpreisträger oder in zwei weiteren Staffellungen verliehen werden:

**Mögliche Staffellungen:**

- |                   |                   |                   |
|-------------------|-------------------|-------------------|
| 1. Platz: 2.500 € | 1. Platz: 3.000 € | 1. Platz: 5.000 € |
| 2. Platz: 1.500 € | 2. Platz: 2.000 € |                   |
| 3. Platz: 1.000 € |                   |                   |

Vereine, Initiativen, Gruppen oder Einzelpersonen können aus dem gleichen Grund nur einmalig ausgezeichnet werden.

**4. Vorschlagsrecht**

Jede Bürgerin und jeder Bürger, Vereine, Institutionen etc. sind berechtigt, Vorschläge für eine Ehrung einzureichen bzw. sich selber vorzuschlagen.

**5. Verfahren**

- a. Der Vorschlag ist schriftlich mit eingehender Begründung bis zum 30. September des Kalenderjahres bei der Gemeinde Borchten, Fachbereich 10, 33178 Borchten, einzureichen.
- b. Über die Preisvergabe entscheidet der Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss des Rates der Gemeinde Borchten.
- c. Die Ehrung soll spätestens bis Ende Dezember des Kalenderjahres stattfinden.
- d. Die Preisträgerinnen und Preisträger stellen sich nach der Verleihung des Heimat-Preises einem Wettbewerb auf Landesebene. Die entsprechende Meldung erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde Borchten.
- e. Ein Anspruch auf Auszeichnung mit dem Heimat-Preis besteht nicht.

## Auszug aus der Niederschrift

Gremium: Rat

Sitzungstermin: **06.05.2021**

öffentliche Sitzung mit  
nichtöffentlichem Teil

### **13. Beteiligung der Gemeinde Borchten am Projekt „Heimat-Preis“ der Landesregierung NRW und Festlegung der Vergaberichtlinien**

#### **Sachverhalt:**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen möchte den Begriff „Heimat“ stärken. Daher wurde ab 2019 ein neues Landesförderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ mit 5 Elementen ins Leben gerufen. Eines dieser 5 Elemente ist der „Heimat-Preis“. Mit diesem Preis rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Die Landesregierung fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“ durch die Gemeinden. Unmittelbare Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen. Die Kommunen können den „Heimat-Preis“ vergeben. Kreisangehörige Kommunen können ein Preisgeld von 5.000 € ausloben.

Fördervoraussetzungen sind unter anderem, dass die Gemeinde Borchten zunächst einen Ratsbeschluss fasst, sich am Projekt „Heimat-Preis“ zu beteiligen sowie Vergaberichtlinien mit Förderschwerpunkten festzulegen. Sollte das Land für die Förderzeiträume Schwerpunkte festlegen, so sind diese zu berücksichtigen. Für 2021 hat das Land auf Festlegung eines Schwerpunktes verzichtet.

Seitens der Verwaltung wurden Richtlinien zur Vergabe des „Heimat-Preises“ entwickelt und der Vorlage angefügt.

-----

RM Schmidt möchte wissen, wieso der Heimat-Preis einer zeitlichen Befristung bis 2022 unterliege.

BM Gockel antwortet, die Richtlinie des zuständigen Ministeriums sei bis 2022 begrenzt, sodass man auch nur für diesen Zeitraum einen Heimat-Preis vergeben könne.

***Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Gemeinde Borchten bei einer Enthaltung folgenden einstimmigen Beschluss:***

***Der Rat der Gemeinde Borchten beschließt die Teilnahme an der Auslobung eines „Heimat-Preises“ für die Jahre 2021 und 2022 auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogrammes „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.***

***Weiterhin werden die als Anlage beigefügten Vergaberichtlinien als Grundlage für die Auslobung des „Heimat-Preises“ beschlossen.***

***Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag an die Bezirksregierung Detmold zu stellen und – vorbehaltlich der Mittelgewährung – das Verfahren zur Preisverleihung entsprechend der in den Richtlinien genannten Kriterien durchzuführen.***

***Sollte dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nicht entsprochen werden, wird kein „Heimat-Preis“ verliehen.***

Gockel  
Bürgermeister

Jablonski  
Schriftführerin